B e s c h l u s s e m p f e h l u n g e n

zu den im Rahmen der **öffentlichen Auslegung** nach § 3 Abs. 2 BauGB und der **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu der **3. Ergänzung der Abrundungssatzung Nr. 1 der Gemeinde Kabelhorst** eingegangenen Stellungnahmen:

I. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1 Kreis Ostholstein – vom 16.02.2024

ToB 24004:

Zu der Planung wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt:

- Bauleitplanung
- Naturschutz
- Boden-, Grundwasser- und Gewässerschutz
- Abfall
- Bauordnung einschließlich Brandschutz
- Grundstücks- und Gebäudeservice

Nachfolgend aufgeführte Fachdienste bitten um Berücksichtigung ihrer Belange:

1.1 Grundwasserschutz

Aus Sicht des Grundwasserschutzes gibt es keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Erdaufschlüsse (z.B. für Pfahlgründungen oder Baugrunderkundungen) sind gem. § 49 WHG ab einer Tiefe von 10 m (§ 40 Landeswassergesetz) oder bei Erschließung von Grundwasser bei der unteren Wasserbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

Die beim Bau eventuell notwendigen Grundwasserabsenkungen sind nach § 8 WHG erlaubnispflichtig. Entsprechende Anträge sind spätestens einen Monat vor geplantem Beginn bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Ostholstein zu stellen.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden beachtet. Die Begründung wird ergänzt.

1.2 Grundstücks- und Gebäudeservice

Zu der oben genannten Planung nehme ich als Träger der Straßenbaulast für die im Planungsgebiet betroffene Kreisstraße 58 wie folgt Stellung:

Der Kreis Ostholstein hat die Betreuung der Kreisstraßen, Kreisradwege und Kreisbrücken 1999 auf den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Standort Lübeck, übertragen und wirkt lediglich begleitend als Straßenbaulastträger mit. Daher ist eine Stellungnahme des LBV S-H einzuholen, sofern nicht bereits geschehen.

Ich weise außerdem darauf hin, dass etwaige Zufahrten an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrt eine Sondernutzung darstellen und einer Sondernutzungserlaubnis bedürfen. Nähere Auskünfte erteilt der Landesbetrieb Straßenbau- und Verkehr Schleswig-Holstein, Standort Lübeck, Jerusalemsberg 9, 23568 Lübeck.

Es wird davon ausgegangen, dass die etwaige Anbauverbotszone gem. § 29 Abs. 1 b) Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) eingehalten wird.

Es wird vorausgesetzt, dass dem Kreis Ostholstein durch die o. g. Planung keine Nachteile oder Kosten entstehen.

Die Erreichbarkeit der Verkehrsflächen und Nebenflächen durch den Straßenerhaltungs- und Straßenunterhaltungsdienst muss zu jeder Zeit gegeben sein.

Etwaige Grundstückseinfriedung ist aus Gründen der Verkehrssicherheit an das erforderliche Lichtraumprofil anzupassen.

Einrichtungen zur Entwässerung von Verkehrsflächen dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Vorbehaltlich der Äußerung des Landesbetriebes Straßenbau- und Verkehr Schleswig-Holstein bestehen zu der vorgenannten Planung keine grundsätzlichen Bedenken.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden beachtet. Das Plangebiet liegt innerhalb der Ortsdurchfahrt. Die Begründung wird ergänzt.

1.3 Allgemeines

1. Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Abteilung Landesplanung und ländliche Räume sowie an die Abteilung Bauen und Wohnen (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) gelangt.
2. Um Übersendung des Abwägungsergebnisses wird gebeten, wenn möglich per E-Mail an bauleitplanung@kreis-oh.de.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

2 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 – vom 23.01.2024

Unsere Stellungnahme vom 16.12.2022 mit dem Aktenzeichen K-I-0923-22-SON bleibt weiterhin bestehen.

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

3 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein – vom 15.01.2024

Kabelhorst-Abrundungssatzung1-Änd3-OT Schwienkuhl/:

Unsere Stellungnahme vom 19.12.2022 wurde richtig in die Begründung der 3. Ergänzung der Abrundungssatzung Nr.1 für die Ortschaft Schwienkuhl der Gemeinde Kabelhorst übernommen. Sie ist weiterhin gültig.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

4 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H – vom 13.02.2024

46404-555.811-55-02:

Gegen die Abrundungssatzung Nr. 1 (3. Ergänzung) der Gemeinde Kabelhorst bestehen in straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn die dortige Stellungnahme vom 29.12.2022 mit dem Aktenzeichen 46404-555.811-55-023 weiterhin vollinhaltlich berücksichtigt wird.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenrechtlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird beachtet. In der Begründung sind entsprechende Ausführungen bereits enthalten.

5 Wasser- und Bodenverband Oldenburg – vom 14.02.2024

613 – 10/1:

Dem Wasser- und Bodenverband Oldenburg sind am 15.01.2024 (Emaileingang WBV) die o.g. Unterlagen zur Stellungnahme übersandt worden. Antragsteller ist die Gemeinde Kabelhorst, vertreten durch Herrn Bürgermeister Prüss.

Der WBV Oldenburg hat bereits in einer früheren Beteiligung eine Stellungnahme zu dem Verfahren abgegeben. Die Inhalte der Stellungnahme vom 20.01.2023 haben weiterhin Bestand und wurden bereits in der vorliegenden Begründung berücksichtigt.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

6 Deutsche Telekom Technik GmbH – vom 15.01.2024

7221404 002:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.

Hinweis: In der Straße Diekstraat befinden sich hochwertige Telekommunikationslinien, die bei Bauarbeiten geschützt werden müssen.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden beachtet. Die Begründung wird ergänzt.

7 Vodafone Kabel Deutschland GmbH – vom 14.02.2024

S01330871:

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

8 Keine Anregungen haben vorgebracht

1. TenneT TSO GmbH – vom 12.01.2024
2. Colt Technology Services GmbH – vom 12.01.2024
3. Dataport AöR – vom 16.01.2024
4. Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung - Untere Forstbehörde - – vom 24.01.2024

9 Keine Stellungnahme abgegeben

- AG der nach § 29 BNatSchG beteiligten Naturschutzverbände in SH
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Bundesnetzagentur Referat Richtfunk
- Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V.
- Gasunie Deutschland transport Service GmbH
- Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR
- Handwerkskammer Lübeck
- HanseWerk Natur GmbH
- Industrie- und Handelskammer zu Lübeck
- Landesamt für Denkmalpflege S-H
- Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein - Technischer Umweltschutz -
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein Abt. Verkehr und Straßenbau – VII 4 –
- Naturschutzbund Deutschland, LV S-H. (NABU) e.V.
- Schleswig-Holstein Netz AG Zentrale
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
- Zweckverband Ostholstein
- Zweckverband Karkbrook

II. ÖFFENTLICHKEIT

Es liegen keine Stellungnahmen vor.